

26.01.01**In - FS - Fz****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**A. Problem und Ziel**

Weitere Verbesserung der Integration der in Deutschland lebenden ausländischen Kinder durch zusätzliche Erleichterungen bei der Einbürgerung, insbesondere bei den nach dem 1. Januar 1990 und vor dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern.

B. Lösung

Bei den nach dem 1. Januar 1990 und vor dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern Verlängerung der Frist für den Einbürgerungsantrag nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2002. Für die Einbürgerung minderjähriger ausländischer Kinder nach dem StAG - einschließlich § 40b StAG - und den §§ 85 ff. des Ausländergesetzes (AuslG) Senkung der Einbürgerungsgebühr von grundsätzlich 500 Deutsche Mark auf einheitlich 100 Deutsche Mark.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 09.03.01

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nach Schätzungen aus den Ländern betragen die durchschnittlichen Verwaltungskosten bei Ländern und Gemeinden je Einbürgerung nach § 40b StAG etwa 200 bis 250 Deutsche Mark, denen Einnahmen in Höhe von 100 Deutsche Mark statt bisher grundsätzlich 500 Deutsche Mark gegenüberstehen werden. Der Einbürgerungsanspruch nach § 40b StAG steht nach Verlängerung der Antragsfrist schätzungsweise maximal 250 000 Kindern zu. In wie vielen Fällen von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden wird, lässt sich nicht vorhersagen.

Eine Gebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark für die Einbürgerung Minderjähriger ist auch in den sonstigen Fällen der Einbürgerung nach dem StAG oder dem AuslG regelmäßig nicht kostendeckend. Insofern können Einnahmeausfälle in geringer Höhe bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand für Einbürgerungen nach § 40b StAG und sonstige Einbürgerungen Minderjähriger hängt von der Zahl der künftigen Anträge sowie vom Prüfungsaufwand im jeweiligen Einzelfall ab und ist daher nicht genau bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme können in Folge des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer nur entstehen, soweit für deutsche Staatsangehörige Leistungen zu erbringen sind, die Ausländern nicht zustehen. Ausländer, die über eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfügen, und ihre sich rechtmäßig im Inland aufhaltenden Kinder haben regelmäßig die gleichen Ansprüche auf Sozialleistungen wie deutsche Staatsangehörige, so dass wesentliche Kosten für die sozialen Sicherungssysteme durch vermehrte Einbürgerungen hier nicht zu erwarten sind.

Der Wirtschaft entstehen aufgrund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

26.01.01

In - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. Januar 2001

022 (132) - 200 20 - Sta 89/01

An den

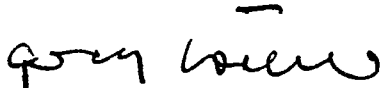
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Staatsangehörigkeitsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom ... 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat,“ gestrichen.
2. In § 40b Satz 2 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

In § 90 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 3 § ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „ , das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat,“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

A. Allgemeines

Nach § 4 Abs. 3 des durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) reformierten Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erwerben seit dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Maßgeblich für diesen neuen Erwerbstatbestand ist die Überzeugung, dass ein möglichst frühzeitiger Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit den hier aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern die Integration in Deutschland wesentlich erleichtert. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erfolgt gebührenfrei.

Kinder, die am 1. Januar 2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhielten einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn bei ihrer Geburt die genannten Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben und weiter vorliegen (§ 40b StAG). Der erforderliche Einbürgerungsantrag musste bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden. Diese Befristung sollte eine möglichst frühzeitige und damit unter Integrationsgesichtspunkten besonders günstige Entscheidung für die Einbürgerung befördern.

Die Regelung des § 40b StAG ist von den betroffenen Eltern indes nur zögerlich genutzt worden. Bis zum Ablauf der Antragsfrist am 31. Dezember 2000 wurde nur für höchstens 30 000 der etwa 280 000 Einbürgerungsberechtigten ein Antrag gestellt. Dabei hat die nach § 38 Abs. 2 StAG anfallende Einbürgungsgebühr von grundsätzlich 500 Deutsche Mark pro Kind erheblich zu den niedrigen Antragszahlen beigetragen. Von den bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten (§ 38 Abs. 4 StAG) haben die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden der Länder nur in einzelnen Fällen und nicht einheitlich Gebrauch gemacht.

Daher ist eine gesetzliche Regelung geboten, die bei der Einbürgerung nach § 40b StAG eine deutliche Senkung der Einbürgerungsgebühr auf künftig einheitlich 100 Deutsche Mark vorsieht (**Artikel 1 Nr. 1**). Zugleich ist die inzwischen abgelaufene Antragsfrist um einen ausreichenden Zeitraum zu verlängern. Im Hinblick auf das verfolgte Integrationsziel ist eine möglichst frühzeitige Entscheidung der Eltern für die Einbürgerung ihrer Kinder anzustreben. Deshalb ist eine erneute Befristung bei der Antragsfrist sachgerecht. Den Eltern wird eine - auch im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des

Gesetzgebungsverfahren - ausreichende Überlegensfrist bis zum 31. Dezember 2002 eingeräumt (**Artikel 1 Nr. 2**).

Die Gebühr für sonstige Einbürgerungen Minderjähriger nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder den §§ 85 ff. des Ausländergesetzes (AuslG) wird auf ebenfalls auf 100 Deutsche Mark gesenkt (**Artikel 1 Nr. 1; Artikel 2**), um auch insoweit die möglichst frühzeitige Integration zu fördern.

Kosten

Nach Schätzungen aus den Ländern betragen die durchschnittlichen Verwaltungskosten bei Ländern und Gemeinden je Einbürgerung nach § 40b StAG etwa 200 bis 250 Deutsche Mark, denen nach der Regelung durch dieses Gesetz Einnahmen in Höhe von 100 Deutsche Mark statt bisher grundsätzlich 500 Deutsche Mark gegenüberstehen werden. Der Einbürgerungsanspruch nach § 40b StAG wird nach der Verlängerung der Antragsfrist schätzungsweise maximal 250 000 Kindern zustehen. In wie vielen Fällen von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden wird, lässt sich allerdings nicht vorher-sagen, so dass eine exakte Angabe zu den Kosten nicht möglich ist.

Eine Gebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark für die Einbürgerung Minderjähriger nach sonstigen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder des Ausländergesetzes ist ebenfalls regelmäßig nicht kostendeckend. Insofern können Einnahmeausfälle in geringer Höhe bei Ländern und Gemeinden sowie - soweit es sich um im Ausland lebende Antragsteller handelt - beim Bund entstehen. Bisher sind Einbürgerungen Minderjähriger ohne ihre Eltern selten; bei der Einbürgerung mit den Eltern (Miteinbürgerung) fällt bisher regelmäßig nur eine Einbürgerungsgebühr von 100 Deutsche Mark an (§ 38 Abs. 2 Satz 2 StAG).

Der Vollzugsaufwand für Einbürgerungen nach § 40b StAG und sonstige Einbürgerungen Minderjähriger hängt von der Zahl der künftigen Einbürgerungsanträge sowie vom Prüfungsaufwand im jeweiligen Einzelfall ab und ist daher nicht genau bezifferbar.

Kosten für soziale Sicherungssysteme können in Folge des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer nur entstehen, soweit für deutsche Staatsangehörige Leistungen zu erbringen sind, die Ausländern nicht zustehen. Ausländer, die über eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfügen, und ihre sich rechtmäßig im Inland aufhaltenden Kinder haben regelmäßig die gleichen Ansprüche auf Sozialleistungen wie deutsche Staatsangehörige, so dass wesentliche Kosten für die sozialen Sicherungssysteme durch vermehrte Einbürgerungen hier nicht zu erwarten sind.

Der Wirtschaft entstehen aufgrund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die entstehenden Kosten sind im Hinblick auf das mit dem Gesetz verfolgte Integrationsziel hinzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Integration in späteren Lebensjahren schwerer zu bewerkstelligen und deshalb mit höheren Aufwendungen verbunden ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Insbesondere um den Anreiz für die Einbürgerung minderjähriger ausländischer Kinder weiter zu erhöhen und damit deren Integration in die deutschen Lebensverhältnisse zu fördern, wird die bei der Einbürgerung Minderjähriger - einschließlich der Einbürgerung nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), die vor dem 1. Januar 2000 und nach dem 1. Januar 1990 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit verfestigtem Aufenthalt betrifft - anfallende Verwaltungsgebühr von bisher grundsätzlich 500 Deutsche Mark für jedes Kind einheitlich auf den bisher nur für die Miteinbürgerung geltenden Betrag von grundsätzlich 100 Deutsche Mark festgelegt. Auf die bisher für die Reduzierung der Einbürgerungsgebühr bei der Miteinbürgerung minderjähriger Kinder weiter erforderliche Voraussetzung, dass das Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, wird - im Hinblick auf die fehlende praktische Bedeutung dieses Merkmals - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet (siehe auch Artikel 2).

Kinder, denen der Einbürgerungsanspruch nach § 40b StAG zusteht, werden damit weitgehend den Kindern ausländischer Eltern gleichgestellt, die seit dem 1. Januar 2000 mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG automatisch erwerben (*ius soli*) und hierfür keine Verwaltungsgebühren entrichten müssen. Die bisherige Gebührenpflichtigkeit von Einbürgerungen nach § 40b StAG hat sich als wesentliches Hemmnis für die Einbürgerungsbereitschaft erwiesen, das nun beseitigt wird.

Zu Nummer 2

Die Verlängerung der Frist für den Einbürgerungsantrag nach § 40b bis zum 31. Dezember 2002 ist erforderlich, um den betroffenen Eltern eine - auch im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des Gesetzgebungsverfahrens - ausreichende Überlegensfrist einzuräumen, ob sie die nun verbesserten Möglichkeiten der Einbürgerung für ihre Kinder nutzen wollen. Die Regelung wird nochmals befristet, da die Eltern im Hinblick auf das verfolgte Integrationsziel zu einer möglichst frühzeitigen Entscheidung für die Einbürgerung ihrer Kinder veranlasst werden sollen, die ihnen durch die deutliche Gebührensenkung erheblich erleichtert wird.

Zu Artikel 2

Die Gebührenregelung für Einbürgerungen und Miteinbürgerungen nach dem Ausländergesetz wird der neuen Regelung für Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz angepasst.

Auf die bisher für die Reduzierung der Einbürgerungsgebühr bei der Miteinbürgerung minderjähriger Kinder weiter erforderliche Voraussetzung, dass das Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, wird - im Hinblick auf die fehlende praktische Bedeutung dieses Merkmals - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet (siehe auch Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen.

31.01.01

In - FS - Fz

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 30. Januar 2001 folgendes mitgeteilt:

Der am 26. Januar 2001 zugeleitete o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Unrichtigkeit. Statt "In § 90 Satz 1 des Ausländergesetzes..." muss es heißen "In § 90 Satz 2 des Ausländergesetzes...".

Ich bitte um Korrektur.

Die geänderte Fassung habe ich als Anlage beigelegt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom ... 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat,“ gestrichen.
2. In § 40b Satz 2 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Ausländergesetzes

In § 90 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 3 § ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „ , das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat,“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.